



Antrag

**an die 162. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2013**

Einsatzort von Mitarbeitern der Ordinationsassistentz nach dem Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz

§ 9 Abs 1 Medizinischen Assistenzberufe-Gesetz (MABG), in Kraft getreten mit 01.01.2013, sieht die Aufgabe der Ordinationsassistentz örtlich in ärztlichen Ordinationen, ärztlichen Gruppenpraxen, selbständigen Ambulatorien und Sanitätsbehörden vor. Eine Ausübung der Ordinationsassistentz in einem Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt ist jedoch im Gegensatz zu den anderen medizinischen Assistenzberufen nicht vorgesehen.

Diese Regelung spiegelt nicht die Realität wider. So sind bereits jetzt viele nach dem Medizinisch-technischen Fachdienst und Sanitätshilfsdienste-Gesetz (MTF-SHD-G) ausgebildeten OrdinationsgehilfenInnen in Krankenanstalten beschäftigt, wo sie in Ambulanzen organisatorische und administrative Tätigkeiten durchführen.

Durch die nunmehr vorliegende Regelung wird der Tätigkeitsbereich der OrdinationsgehilfenInnen und den nunmehrigen Mitarbeitern der Ordinationsassistentz eingegrenzt. Zudem dürfte die fehlende Möglichkeit einer Weiter- und auch Neubeschäftigung dieser Berufsgruppe im Ambulanzbereich von Krankenanstalten zu Störungen des Ambulanzbetriebes führen. Dies könnte sich auf die Qualität der Patientenversorgung, wie etwa noch längere Wartezeiten, niederschlagen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Gesundheit sowie den Bundesgesetzgeber auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatzbereich der Ordinationsassistentz auch auf Krankenanstalten ausgedehnt wird.

